

Leitfaden Systemprüfung (Organisation) – Arbeits- und Umweltschutz

Stand 30.12.2011

1. Verantwortung, Aufgabenübertragung und Regelung der Kompetenzen im Arbeits- und Umweltschutz	2
2. Überwachung der Einhaltung übertragener Arbeitsschutzpflichten sowie umweltschutzrechtlicher Pflichten.....	3
3a. Organisationspflichten aus dem ASiG	4
3b. Bestellungspflichten im Umweltschutz.....	5
4. Qualifikation für den Arbeitsschutz/Umweltschutz.....	6
5. Organisation der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (Arbeitsschutz).....	7
6. Organisation der Unterweisungen im Arbeits- und Umweltschutz	8
7. Auflagenmanagement (Arbeits- und Umweltschutz)	9
8. Arbeitsmedizinische Vorsorge (Arbeitsschutz)	10
9. Organisation von Erste Hilfe und sonstigen Notfallmaßnahmen (Arbeitsschutz).....	11
10. Regelwerksmanagement (Arbeits- und Umweltschutz).....	12
11. Kommunikation des Arbeits- und Umweltschutzes.....	13
12. Betriebsspezifische Regelungen zum Planungs- und Beschaffungswesen (Arbeits- und Umweltschutz)	14
13. Sonstige Funktionsträger (Arbeits- und Umweltschutz)	15
14. Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber (Arbeits- und Umweltschutz)	16
15. Besondere Beschäftigungsverhältnisse (z.B. Zeitarbeiter, Praktikanten, werdende/stillende Mütter, Jugendliche)	17

Hinweis:

*Die **Kernelemente 1 bis 6** müssen bei jeder Systemprüfung für den Bereich Arbeitsschutz und/ oder Umweltschutz geprüft werden. Die Prüfung der Zusatzelemente ist jeder Bearbeiterin/jedem Bearbeiter freigestellt und soll bei Bedarf erfolgen.*

Zu den einzelnen Kern- und Zusatzelementen sind im nachfolgenden Leitfaden Prüfkriterien aufgestellt. Sie dienen als Hilfe und sollen eine vergleichbare Bearbeitung der Elemente sicherstellen. Sie müssen und sollen nicht wortgenau abgehandelt werden, sondern dienen nur als Richtschnur. Die Prüfkriterien wurden in ihrer Mehrheit der LASI-Veröffentlichung LV 54 „Grundsätze der behördlichen Systemkontrolle“ entnommen und um den Bereich Umweltschutz ergänzt. Die Kriterien dienen als Indikatoren für die Erfüllung der organisatorischen Anforderungen der einzelnen Elemente. Die Prüfkriterien sind nicht abschließend und können angepasst an die Situation vor Ort individuell ergänzt werden. Grundsätzlich gelten die aufgeführten Kriterien immer sowohl für die Anforderungen aus dem Arbeitsschutz als auch für solche aus dem Umweltschutz. In den Fällen, wo die Anforderungen nur für ein Fachgebiet gelten sollen, ist dies im Leitfaden entsprechend vermerkt.

Die Bewertung erfolgt an Hand der ebenfalls jedem Element zugeordneten Bewertungsmaßstäbe nach dem Ampelsystem.

Die Gesamtbewertung setzt sich anschließend aus der Überprüfung der Organisation mit Hilfe der im Leitfaden Systemprüfung beschriebenen Elemente in Theorie und Praxis und der stichprobenartigen Überprüfung der Praxis im Umwelt- und Arbeitsschutz vor Ort zusammen.

Kernelemente - Mindestprüfumfang (Stufe 1) -

Grundlagen (beispielhaft)	Kriterien	Bewertungsmaßstab	Bemerkungen
2. Überwachung der Einhaltung übertragener Arbeitsschutzpflichten sowie umweltschutzrechtlicher Pflichten			
<p>§ 3 ArbSchG, § 13 ArbSchG §§ 3 ff ArbZG §§ 19 und 19a ChemG</p> <p>§ 52 a (2) BImSchG</p> <p>§§ 5, 22 BImSchG Krw-/AbfG BetrSichV VAwS AtG/StrlSchV/RöV</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist geregelt, wer, wann, wo und wie die Einhaltung der übertragenen Aufgaben und Pflichten überwacht. - Die Unternehmensführung und die Führungskräfte kontrollieren, ob die von ihnen übertragenen Aufgaben erfüllt werden. - Die Unternehmensführung überwacht die Aufgabewahrnehmung der Funktionsträger. - Die Unternehmensführung hat Korrekturmaßnahmen für die Nichterfüllung von Aufgaben vorgesehen. - Den Funktionsträgern und Führungskräften ist bekannt, welche Konsequenzen bei Nichterfüllung ihrer Aufgaben entstehen. - Die Unternehmensführung bzw. die Funktionsträger haben einen Überblick über die relevanten Emissionen (Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Bodenverunreinigungen) sowie die Abfallströme und sorgen für die Einhaltung der Grenzwerte. - Es besteht ein System zur internen Prüffristenüberwachung. - Der Umgang mit Nachbarschaftsbeschwerden ist geregelt. - Arbeitgeber und Führungskräfte sorgen dafür, dass gesundheits- oder umweltgefährdende Stoffe ordnungsgemäß gehandhabt, gelagert und entsorgt werden. 	<p>a = grün: Arbeitgeber und Führungskräfte überwachen systematisch und regelmäßig die Einhaltung der Pflichten in ihrem Verantwortungsbereich.</p> <p>b = gelb: Arbeitgeber und Führungskräfte überwachen nur teilweise die Einhaltung der Pflichten in ihrem Verantwortungsbereich.</p> <p>c = rot: Arbeitgeber und Führungskräfte überwachen nur selten oder gar nicht die Einhaltung der Pflichten in ihrem Verantwortungsbereich.</p> <p style="text-align: center;">Arbeitsschutz: Umweltschutz:</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">   </div>	

Kernelemente - Mindestprüfumfang (Stufe 1) -

Grundlagen (beispielhaft)	Kriterien	Bewertungsmaßstab	Bemerkungen
3a. Organisationspflichten aus dem ASiG			
§ 3 (2) ArbSchG	<ul style="list-style-type: none"> - Es existieren Zuständigkeiten und Regelungen zur Umsetzung der Organisationspflichten nach dem ASiG. - Der Arbeitgeber kontrolliert regelmäßig die Wahrnehmung der Aufgaben von Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASI) und Betriebsarzt (BA). 	<p>a= grün: Eine sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung ist sichergestellt Die Arbeit des Arbeitsschutzausschusses funktioniert. Die Zusammenarbeit von FASI, BA und BR (wenn vorhanden) ist geregelt.</p>	
§§ 2 - 4 ASiG	<ul style="list-style-type: none"> - Der BA ist entsprechend der Betreuungsform vom Arbeitgeber schriftlich bestellt. 	<p>b = gelb Die sicherheitstechnische Betreuung <u>oder</u> die betriebsärztliche Betreuung ist nicht ausreichend sichergestellt. Ein erforderlicher Arbeitsschutzausschuss ist eingerichtet. Eine Zusammenarbeit von FASI, BA und BR (wenn vorhanden) ist nicht für alle erforderlichen Fälle geregelt.</p>	
§ 3 DGUV V 2	<ul style="list-style-type: none"> - Der BA verfügt über erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde. 		
§ 9 ASiG	<ul style="list-style-type: none"> - Der BA nimmt seine Aufgaben wahr. 		
§ 5 DGUV V 2	<ul style="list-style-type: none"> - Der BA arbeitet mit dem Betriebsrat zusammen (soweit vorhanden). - Der BA hat seinen Bericht erstellt. - Die Einsatzzeiten / Betreuungsanlässe des BA werden eingehalten (ausgeschöpft). 	<p>c = rot Die sicherheitstechnische und/oder betriebsärztliche Betreuung ist nicht sichergestellt. Ein erforderlicher Arbeitsschutzausschuss ist nicht eingerichtet. Eine systematische Zusammenarbeit von FASI, BA und BR (wenn vorhanden) ist nicht erkennbar.</p>	
§§ 5 - 7 ASiG	<ul style="list-style-type: none"> - Entsprechend der Betreuungsform ist eine FASI vom Arbeitgeber schriftlich bestellt. 		
§ 4 DGUV V 2	<ul style="list-style-type: none"> - Die FASI erfüllt die bildungsmäßigen Anforderungen und verfügt über die erforderliche Fachkunde. 		
§ 9 ASiG	<ul style="list-style-type: none"> - Die FASI nimmt ihre Aufgaben wahr. 		
§ 5 DGUV V 2	<ul style="list-style-type: none"> - Die FASI arbeitet mit dem Betriebsrat zusammen (soweit vorhanden). - Der Bericht der FASI ist erstellt. - Die Einsatzzeiten / Betreuungsanlässe der FASI werden eingehalten (ausgeschöpft). 		
§ 11 ASiG	<ul style="list-style-type: none"> - Der erforderliche Arbeitsschutzausschuss arbeitet regelmäßig. 	<p>Arbeitsschutz:</p>	
§ 10 ASiG	<ul style="list-style-type: none"> - BA und FASI arbeiten zusammen. 		

Kernelemente - Mindestprüfumfang (Stufe 1) -

Grundlagen (beispielhaft)	Kriterien	Bewertungsmaßstab	Bemerkungen
------------------------------	-----------	-------------------	-------------

3b. Bestellungspflichten im Umweltschutz

<p>§ 53 (1) BImSchG § 54 (1) KrW-/AbfG</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind Zuständigkeiten und Vorgehensweisen festgelegt, die die Bestellung von erforderlichen Beauftragten im Umweltschutz und deren Einbindung in die betrieblichen Strukturen und Abläufe sicherstellen. - Beauftragte im Umweltschutz sind benannt und besitzen die erforderliche Qualifikation: z.B. Immissionschutzbeauftragte(r), Abfallbeauftragte(r), Gefahrgutbeauftragte(r), Strahlenschutzbeauftragte(r). - Die ggf. erforderlichen Berichte werden erstellt und liegen vor. <p><u>Hinweis:</u> Sonstige innerbetriebliche Funktionsträger/ Beauftragte, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften bestellt wurden, werden im Zusatzelement 13 behandelt.</p>	<p>a = grün Die Anforderungen an die Bestellung und Qualifikation der Beauftragten sind weitgehend oder vollständig erfüllt.</p> <p>b = gelb Die Anforderungen an die Bestellung und Qualifikation der Beauftragten sind nur teilweise erfüllt.</p> <p>c = rot Die Anforderungen an die Bestellung und Qualifikation der Beauftragten sind nicht erfüllt.</p> <p>Umweltschutz:</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>○ nicht erforderlich</p>	
--	--	--	--

Kernelemente - Mindestprüfumfang (Stufe 1) -

Grundlagen (beispielhaft)	Kriterien	Bewertungsmaßstab	Bemerkungen
4. Qualifikation für den Arbeitsschutz/Umweltschutz			
<p>§ 7 ArbSchG § 52 a (2) BImSchG</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist festgelegt, wer mit welchen Verfahren die erforderlichen Qualifikationen für Schlüsselfunktionen ermittelt und die Durchführung entsprechender Fortbildungen organisiert. - Die Funktionsträger verfügen über rechtliches Grundlagewissen. - Weisungsbefugte besitzen hinsichtlich ihres Verantwortungsbereiches erforderliche Kenntnisse. - Notwendige turnusmäßige Qualifikationen werden organisiert bzw. durchgeführt. - Beauftragte sind zur Aufgabenerledigung befähigt. - Der Schulungsbedarf wird regelmäßig ermittelt. - Schulungen werden kontinuierlich angeboten. - Die interne Wissensvermittlung ist geregelt. 	<p>A = grün Der Fortbildungsbedarf zum Erhalt der Qualifikation wird regelmäßig für alle mit Aufgaben betrauten Mitarbeiter im Betrieb ermittelt und gedeckt.</p> <p>B = gelb Der Fortbildungsbedarf zum Erhalt der Qualifikation wird eher selten und/oder nur für bestimmte mit Aufgaben betraute Mitarbeiter ermittelt und gedeckt.</p> <p>C = rot Der Fortbildungsbedarf zum Erhalt der Qualifikation wird für die mit Aufgaben betrauten Mitarbeiter im Betrieb nicht ermittelt.</p> <p style="text-align: center;">Arbeitsschutz: Umweltschutz:</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  </div> <div style="text-align: center;">  </div> </div>	

Kernelemente - Mindestprüfumfang (Stufe 1) -

Grundlagen (beispielhaft)	Kriterien	Bewertungsmaßstab	Bemerkungen
5. Organisation der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (Arbeitsschutz)			
§§ 5, 6 ArbSchG	<ul style="list-style-type: none"> - Die Zuständigkeiten und Vorgehensweisen für die Durchführung und Auswertung der GB und die Weiterleitung der aus der GB resultierenden Informationen sind geregelt. - Alle Arbeitsbereiche und Tätigkeiten sind einbezogen worden. - Tätigkeiten außerhalb der Betriebsstätte sowie besondere Personengruppen und Betriebszustände wurden berücksichtigt. - Die Gefährdungen wurden vollständig ermittelt. - Die Gefährdungen sind rechtzeitig, vollständig und richtig beurteilt. - Die Maßnahmen wurden entsprechend der Rangfolge (T-O-P) festgelegt. - Die Umsetzungsmodalitäten der Maßnahmen sind ersichtlich. - Die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen wird in regelmäßigen Abständen überprüft. Dies bedeutet, dass für Termine dafür gesetzt und eingehalten werden. - Regelungen und das Ergebnis der GB werden dokumentiert. - Die Beurteilung der Gefährdungen wird bei geänderten Betriebsbedingungen angepasst. - Die Grundlage der GB bilden die aktuellen Rechtsvorschriften. - Hinweise der Arbeitsschutzakteure und Beschäftigten zu Sicherheit und Gesundheitsschutz wurden beachtet. 	<p>a = grün Es werden GB auf der Basis von verbindlichen betrieblichen Vorgaben durchgeführt. Die Zuständigkeiten und systematischen Vorgehensweisen für die Durchführung und Auswertung der GB, die Ableitung von Schutzmaßnahmen, die Wirksamkeitskontrolle und die Weitergabe der relevanten Informationen aus GB an betroffene Funktionsträger sind klar geregelt.</p> <p>B = gelb Es werden nur in Teilbereichen GB auf der Basis systematischer Vorgehensweisen durchgeführt. Die Zuständigkeiten und Vorgehensweisen für die Durchführung und Auswertung der GB sind nur zum Teil festgelegt. Die Ableitung von Schutzmaßnahmen, die Wirksamkeitskontrolle und die Weitergabe der relevanten Informationen aus GB an betroffene Funktionsträger erfolgt nicht vollständig/korrekt.</p> <p>C = rot Es werden keine oder nur vereinzelt GB durchgeführt. Eine systematische Vorgehensweise ist nicht erkennbar. Zuständigkeiten sind unklar.</p> <p>Arbeitsschutz:</p> <div style="text-align: center;">  </div>	

Kernelemente - Mindestprüfumfang (Stufe 1) -

Grundlagen (beispielhaft)	Kriterien	Bewertungsmaßstab	Bemerkungen
6. Organisation der Unterweisungen im Arbeits- und Umweltschutz			
§ 12 ArbSchG § 4 BGV A1 § 14 GefStoffV	<ul style="list-style-type: none"> - Die Zuständigkeiten und systematischen Vorgehensweisen, die die Planung und Durchführung von Unterweisungen sicherstellen, sind geregelt. - Unterweisungen werden vollständig und für alle Bereiche durchgeführt. - Termine, Durchführung bei besonderen Anlässen, Inhalte und Dokumentation von arbeitsplatz- oder aufgabenbezogenen Unterweisungen sind geregelt. - Die Zuständigkeiten für die Durchführung der Unterweisungen sind im Unternehmen geregelt. - Die Durchführung von Unterweisungen wird durch Protokolle dokumentiert. - Beschäftigte werden über Gefahren unterrichtet. - Beschäftigte werden über die innerbetrieblichen Regelungen zum Umweltschutz unterrichtet. 	<p>a = grün: Arbeitsplatz- oder aufgabenbezogene Unterweisungen werden gezielt und durchgängig mit einer systematischen Vorgehensweise durchgeführt. Gleiches gilt für die Unterrichtung der Beschäftigten über allgemeine Gefahren.</p> <p>b = gelb Eine allgemeine Unterrichtung sowie arbeitsplatz- oder aufgabenbezogene Unterweisungen werden durchgeführt. Eine gezielte systematische Vorgehensweise ist jedoch nicht erkennbar bzw. die Durchführung von Unterweisungen oder Unterrichtungen erfolgt nicht durchgängig.</p> <p>c = rot Eine allgemeine Unterrichtung sowie arbeitsplatz- oder aufgabenbezogene Unterweisungen werden nicht oder nur zufällig durchgeführt. Eine gezielte systematische Vorgehensweise ist nicht erkennbar.</p> <p>Arbeitsschutz: </p> <p>Umweltschutz: </p>	

Zusatzelemente (Stufe 2)

Grundlagen (beispielhaft)	Kriterien	Bewertungsmaßstab	Bemerkungen
7. Auflagenmanagement im Arbeits- und Umweltschutz			
	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind Zuständigkeiten und Vorgehensweisen festgelegt, die die Erfassung, Auswertung, Umsetzung und Kontrolle von Auflagen (z.B. aus Genehmigungen, Erlaubnissen, Besichtigungsschreiben, Prüfberichten) sicherstellen. - Auflagen werden bearbeitet und zeitgerecht umgesetzt. - Verantwortliche für die terminierte Einleitung von Maßnahmen sind benannt. - Die Umsetzung der Maßnahmen wird kontrolliert. 	<p>A = grün Die Erfassung von Auflagen, Auswertung, Umsetzung und Kontrolle erfolgen auf der Grundlage von umfassenden betrieblichen Vorgaben. Die Zuständigkeiten hierfür sind klar geregelt.</p> <p>B = gelb Die Erfassung von Auflagen, Auswertung, Umsetzung und Kontrolle erfolgen nur teilweise aufgrund unzureichender Vorgaben.</p> <p>C = rot Für die Erfassung von Auflagen, Auswertung, Umsetzung und Kontrolle gibt es keine Vorgaben und keine oder nur unklare Regelung der Zuständigkeiten.</p> <p>Arbeitsschutz: Umweltschutz:</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  </div> <div style="text-align: center;">  </div> </div>	

Zusatzelemente (Stufe 2)

Grundlagen (beispielhaft)	Kriterien	Bewertungsmaßstab	Bemerkungen
8. Arbeitsmedizinische Vorsorge			
<p>§§ 4,5 ArbMedVV § 11 ArbSchG § 6 (3) ArbZG</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind Zuständigkeiten und Vorgehensweisen festgelegt, die die Planung und Realisierung der arbeitsmedizinischen Vorsorge sicherstellen. - Die erforderlichen Untersuchungen werden richtig aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleitet, veranlasst bzw. angeboten. - Die erforderlichen Pflichtuntersuchungen werden rechtzeitig veranlasst. - Für Tätigkeiten, bei denen eine Untersuchungspflicht besteht, werden ausschließlich untersuchte Beschäftigte eingesetzt. - Die Vorsorgekartei wird richtig geführt. - Die Angebotsuntersuchungen werden regelmäßig vom Arbeitgeber angeboten. 	<p>a = grün Arbeitsmedizinische Vorsorge wird nach verbindlichen Vorgaben durchgeführt, die die Ermittlung notwendiger und anzubietender Vorsorgeuntersuchungen, Terminkontrollen und den organisatorischen Ablauf der Untersuchungen und Vorgaben zu Anlässen und Durchführung der arbeitsmedizinischen Beratung beinhalten. Die Zuständigkeiten hierfür sind klar geregelt.</p> <p>b = gelb Arbeitsmedizinische Vorsorge wird teilweise durchgeführt, ohne dass Regelungen bestehen, die umfassend die Ermittlung von notwendigen oder anzubietenden Vorsorgeuntersuchungen, Terminkontrollen und den organisatorischen Ablauf von Untersuchungen und/oder die Durchführung der arbeitsmedizinischen Beratung bei den entsprechenden Anlässen sicherstellen. Die Zuständigkeiten hierfür sind unklar oder nur teilweise geregelt.</p> <p>c = rot Zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge gibt es keine Regelungen. Zuständigkeiten hierfür sind unklar.</p> <p>Arbeitsschutz:</p> <div style="text-align: center;">  </div>	

Zusatzelemente (Stufe 2)

Grundlagen (beispielhaft)	Kriterien	Bewertungsmaßstab	Bemerkungen
------------------------------	-----------	-------------------	-------------

9. Organisation von Erste Hilfe und sonstigen Notfallmaßnahmen (Arbeitsschutz)

<p>§ 10 ArbSchG § 22 BGV A1 §§ 24 ff. BGV A1</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind Zuständigkeiten und Vorgehensweisen festgelegt, die die Planung der Ersten Hilfe und sonstiger Notfallmaßnahmen sicherstellen. - Beschäftigte mit Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung sind benannt. - Zuständigkeiten und Vorgehensweisen zur Ermittlung und Beschaffung von notwendigen Mitteln und Einrichtungen zur Ersten Hilfe und zu Notfallmaßnahmen werden im Unternehmen ermittelt und beschafft. - Die Zuständigkeiten für die Planung der Ersten Hilfe und Notfallmaßnahmen sind festgelegt. - Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen werden geplant, dokumentiert und bekannt gegeben. 	<p>a = grün Es existieren umfassende Regelungen zur Planung der Ersten Hilfe und sonstiger Notfallmaßnahmen im Betrieb. Die Zuständigkeiten sind klar geregelt.</p> <p>b = gelb Erforderliche Festlegungen für die Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen erfolgen nicht durchgängig systematisch und/oder Zuständigkeiten sind nicht in allen Fällen klar geregelt.</p> <p>c = rot Festlegungen für die Erste Hilfe und zu sonstigen Notfallmaßnahmen im Betrieb erfolgen nicht oder nur durch Impulse von außen.</p> <p>Arbeitsschutz:</p> <div style="text-align: center;">  </div>	
--	--	--	--

Zusatzelemente (Stufe 2)

Grundlagen (beispielhaft)	Kriterien	Bewertungsmaßstab	Bemerkungen
10. Regelwerksmanagement (Arbeits- und Umweltschutz)			
	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind Zuständigkeiten und Vorgehensweisen festgelegt, wie und durch wen mit neuen und geänderten Regelungen zu verfahren ist. - Es ist festgelegt, wer für das Regelwerksmanagement zuständig ist. - Die entsprechenden Regelwerke zum Arbeits und Umweltschutz sind erfasst. - Es ist bekannt, wer welche Regelwerke aufbewahrt. - Es ist geregelt wann und durch wen innerbetriebliche Regelwerke erstellt, angepasst, geändert oder erweitert werden. - Die innerbetrieblichen Regelungen sind zielgruppenorientiert und verständlich aufbereitet. - Relevante Inhalte der Regelungen werden zeitnah und effektiv vermittelt. - Zwischen den Verantwortlichen für das Regelwerksmanagement und der Qualifikation werden Informationen ausgetauscht. - Bei Regelwerksänderungen wird geprüft, ob Maßnahmen abzuleiten sind. 	<p>a = grün Für die systematische Erfassung und Auswertung von Vorschriften gibt es verbindliche, umfassende Vorgaben. Die Zuständigkeiten hierfür sind klar festgelegt. Die Information betroffener Funktionsträger über jeweils zu beachtende Regelwerke ist sichergestellt.</p> <p>b = gelb Die Erfassung von Vorschriften erfolgt nur teilweise und/oder zu beachtende Änderungen im Regelwerk werden nur zum Teil umgesetzt bzw. an die betroffenen Funktionsträger weitergegeben.</p> <p>c = rot Für die Erfassung und Auswertung von Vorschriften gibt es keine Vorgaben und keine oder nur unklare Regelung der Zuständigkeiten. Die Information betroffener Funktionsträger über jeweils zu beachtende Regelwerke ist nicht sichergestellt.</p> <p>Arbeitsschutz: Umweltschutz:</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">   </div>	

Zusatzelemente (Stufe 2)

Grundlagen (beispielhaft)	Kriterien	Bewertungsmaßstab	Bemerkungen
11. Kommunikation des Arbeits- und Umweltschutzes			
<p>§ 3 (2) ArbSchG §§ 15 – 17 ArbSchG § 89 (2) u. (3) BetrVerfG</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Kommunikationswege im betrieblichen Arbeits- bzw. Umweltschutz sind auf und zwischen den einzelnen Hierarchieebenen geregelt. - Unternehmensleitung und Führungskräfte informieren sich über die Situation des Arbeits- bzw. Umweltschutzes im Betrieb. - Den Beschäftigten wird (z.B. über ein Vorschlagswesen und/oder durch Gespräche mit Führungskräften und den Arbeits- bzw. Umweltschutzexperten) ermöglicht, ihren Mitwirkungspflichten und -rechten nachzukommen. - FASI und BA arbeiten über die Arbeitsschutzausschusssitzungen und/oder gemeinsame Sicherheitsbegehungen hinaus mit der Unternehmensleitung/ den Führungskräften zusammen (s. auch Kernelement 3a). - Es besteht eine Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat/ Personalrat. 	<p>a = grün Unternehmensleitung und Führungskräfte informieren sich aktiv über die Situation des Arbeits bzw. Umweltschutzes im Betrieb. Den Beschäftigten wird ermöglicht, ihren Mitwirkungspflichten und -rechten nachzukommen.</p> <p>b = gelb Unternehmensleitung und Führungskräfte informieren sich unregelmäßig über die Situation des Arbeits- bzw. Umweltschutzes im Betrieb. Die Beschäftigten haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihren Mitwirkungspflichten und -rechten nachzukommen.</p> <p>c = rot Unternehmensleitung und Führungskräfte informieren sich nicht aktiv oder nur teilweise über die Situation des Arbeits- bzw. Umweltschutzes im Betrieb. Die Beschäftigten können ihren Mitwirkungspflichten und -rechten nur auf Eigeninitiative nachkommen.</p> <p>Arbeitsschutz: Umweltschutz:</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  </div> <div style="text-align: center;">  </div> </div>	

Zusatzelemente (Stufe 2)

Grundlagen (beispielhaft)	Kriterien	Bewertungsmaßstab	Bemerkungen
13. Sonstige Funktionsträger (Arbeits- und Umweltschutz)			
	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind Zuständigkeiten und Vorgehensweisen festgelegt, die die Bestellung von sonstigen innerbetrieblichen Beauftragten im Arbeits- oder Umweltschutz und deren Einbindung in die betrieblichen Strukturen und Abläufe sicherstellen. - Weitere innerbetriebliche Beauftragte im Arbeits- bzw. Umweltschutz sind benannt. - Die Kommunikation zwischen Betriebsrat und Unternehmensleitung/ Führungskräften zu Arbeitsschutzbelangen erfolgt im Unternehmen über die Arbeitsschutzausschusssitzungen und / oder gemeinsame Sicherheitsbegehungen hinaus. - Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt arbeiten mit anderen Betriebsbeauftragten mit sicherheits- und z.B. umweltrelevanten Aufgaben, sofern vorhanden, zusammen. 	<p>A = grün Weitere innerbetriebliche Beauftragte sind benannt. Die Zusammenarbeit zwischen den weiteren Funktionsträgern untereinander sowie mit den Arbeits- bzw. Umweltschutzexperten und der Linie ist durch entsprechende Regelungen gesichert.</p> <p>B = gelb Weitere innerbetriebliche Beauftragte sind nur teilweise benannt und / oder die Zusammenarbeit zwischen den weiteren Funktionsträgern untereinander sowie mit den Arbeits- bzw. Umweltschutzexperten und der Linie ist nicht für alle relevanten Fälle durch entsprechende Regelungen gesichert.</p> <p>C = rot Weitere innerbetriebliche Beauftragte im Arbeits- bzw. Umweltschutz sind nicht oder nur vereinzelt benannt. Eine systematische Zusammenarbeit ist nicht erkennbar.</p> <p>Arbeitsschutz: Umweltschutz:</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  </div> <div style="text-align: center;">  </div> </div>	

Zusatzelemente (Stufe 2)

Grundlagen (beispielhaft)	Kriterien	Bewertungsmaßstab	Bemerkungen
14. Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber (Arbeits- und Umweltschutz)			
§ 8 ArbSchG	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind Regelungen für die Zuständigkeiten und Vorgehensweisen beim Fremdfirmeneinsatz vorhanden. - Bei der Auswahl von Fremdfirmen werden arbeits- und umweltschutzrelevante Kriterien berücksichtigt. - Die Beachtung der arbeits- und umweltschutzrelevanten Vorgaben wird in Verträgen mit Fremdfirmen festgeschrieben. - Fremdunternehmen erhalten erforderliche arbeits- und umweltschutzrelevante Informationen aus der Gefährdungsbeurteilung und der Genehmigung des Betriebes. - Organisatorische Regelungen zur Koordination, Aufsicht und Kontrolle werden getroffen, wenn mit besonderen Gefahren oder einer möglichen gegenseitigen Gefährdung durch die Tätigkeit von Fremdfirmen im Unternehmen zu rechnen ist. - Für den Einsatz von ZeitarbeitnehmerZeitarbeitnehmern werden die jeweiligen Einsatzbedingungen sowie die Anforderungen für einen sicheren und gesundheitsgerechten Einsatz mit dem Verleiher abgeklärt (z.B. körperliche Anforderungen, Umgebungseinwirkungen, Persönliche Schutzausrüstungen, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen). - Arbeitnehmerüberlassungsverträge des Unternehmens enthalten eine Arbeitsschutzvereinbarung, in der die auftragsbezogenen Aspekte von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und Maßnahmen für Umsetzungen und Änderungen der Tätigkeit geregelt sind. 	<p>A = grün Es existieren betriebliche Vorgaben, die die Auswahl, Einsatzplanung, Vertragsgestaltung und den Einsatz von Fremdfirmen durchgängig sicherstellen. Dies gilt gleichermaßen für den Einsatz von Zeitarbeitnehmern.</p> <p>B = gelb Auswahl, Einsatzplanung, Vertragsgestaltung und der Einsatz von Fremdfirmen erfolgt nur zum Teil und/oder die Einsatzplanung und Vertragsgestaltung stellt nicht in allen Fällen den arbeits- und umweltschutzgerechten Einsatz von Zeitarbeitnehmern sicher.</p> <p>C = rot Systematische Regelungen oder Vorgehensweisen zum Einsatz von Fremdfirmen oder Zeitarbeitnehmern sind nicht erkennbar.</p> <p style="text-align: center;">Arbeitsschutz: Umweltschutz:</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  </div> <div style="text-align: center;">  </div> </div>	

Zusatzelemente (Stufe 2)

Grundlagen (beispielhaft)	Kriterien	Bewertungsmaßstab	Bemerkungen
15. Besondere Beschäftigungsverhältnisse (z.B. Zeitarbeitnehmer, Praktikanten, werdende/stillende Mütter, Jugendliche) - Arbeits- und Umweltschutz -			
	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind Regelungen vorhanden, wie Personen mit besonderen Beschäftigungsverhältnissen in das betriebliche Arbeitsschutzsystem eingebunden werden. - Beschäftigte mit besonderen Beschäftigungsverhältnissen werden im Unternehmen im Arbeits- und Umweltschutz unterwiesen und über allgemeine Gefahren unterrichtet. Notwendige Befähigungen für die in Frage kommenden Tätigkeiten von Zeitarbeitnehmern oder von anderen Beschäftigten mit besonderen Beschäftigungsverhältnissen werden bei der Einsatzplanung und -durchführung berücksichtigt. - Beschäftigte mit besonderen Beschäftigungsverhältnissen werden bei der Planung und Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen berücksichtigt. - Schnittstellen zwischen Betrieb und Zeitarbeitsunternehmen (Verleiher) sind festgelegt – z.B. wer Persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellt, wer die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchführt. - Umsetzungen und Änderungen der Tätigkeit von Zeitarbeitnehmern werden dem Verleiher gemeldet. - Der Schutz besonderer Personengruppen (Jugendliche, werdende/ stillende Mütter) wird auch bei der Einsatzplanung und Durchführung von Maßnahmen berücksichtigt. 	<p>a = grün Beschäftigte mit besonderen Beschäftigungsverhältnissen werden aufgrund umfassender betrieblicher Regelungen durchgängig bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen berücksichtigt.</p> <p>b = gelb Beschäftigte mit besonderen Beschäftigungsverhältnissen werden nur zum Teil bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen berücksichtigt, da betriebliche Regelungen hierzu nicht umfassend und/oder Zuständigkeiten nicht in allen Fällen klar festgelegt sind.</p> <p>c = rot Beschäftigte mit besonderen Beschäftigungsverhältnissen werden nicht oder eher nur zufällig bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen berücksichtigt.</p> <p>Arbeitsschutz: </p> <p>Umweltschutz: </p>	